

Merkblatt zur Verwertung von Bauschutt und anderen mineralischen Reststoffen

- **Generell ist der Einbau von Baumischabfällen, d.h. Beton- und Ziegelbruch, der mit Metallteilen, Glas, Kabelresten, Holz, Plastik, etc. durchsetzt ist, nicht zulässig.**
- **Zur Erleichterung einer Wiederverwertung ist daher bereits beim Abbruch auf eine sortenreine Trennung der Materialien zu achten !** Potentiell verunreinigter Bauschutt (z.B. durch Öl, Ruß, schadstoffhaltige Baumaterialien, Gips etc.) ist vor dem Abbruch zu identifizieren und dann zu separieren und gesondert zu verwerten oder zu entsorgen. In gleicher Weise sollten Boden und Bauschutt möglichst getrennt gehalten und nicht vermischt werden.
- Im Allgemeinen ist der Einbau von gebrochenem, d.h. aufbereitetem Bauschutt zu bevorzugen. In begründeten Fällen ist auch der Einsatz von ungebrochenem Bauschutt möglich, sofern er keine Fremd Beimengungen (siehe Absatz 1) enthält. **Genehmigungsfähig ist nur die Verwendung bei technischen Bauwerken, z.B. als Unterbau im Straßen- und Wegebau oder als Gebäudetragschicht.**
- Beim Einbau muss eindeutig die **Verwertung** und nicht die preisgünstige Beseitigung des ungebrochenen Bauschutts im Vordergrund stehen. Da auch eine Verwertung nur schadlos erfolgen darf, ist nachzuweisen, dass kein Material eingebaut wird, das ggf. zu einer Wasser- oder Bodenverunreinigung führen kann.
- Daher bedarf der **Einbau** von reinem, ungebrochenem Bauschutt, **sowie jedem anderen Recycling-Material (z.B. Schlacken, güteüberwachter RC-Bauschutt)** ab einer Menge von 20 m³ einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** (s. Antragsvordruck), die vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Kleve, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, zu beantragen ist. **Aber nicht jedes Material ist für jeden Zweck zugelassen – daher muss die Prüfung durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenschutzes vor dem Einbau erfolgen !**
- In Verbindung mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist darzulegen, **wo, in welcher Tiefe, in welcher Menge und zu welchem Zweck** der Bauschutt bzw. das Recyclingmaterial eingebaut werden soll. Soll ungebrochener Bauschutt eingebaut werden, ist ggf. darzulegen, unter welchen Voraussetzungen dieser die notwendigen bauphysikalischen Eigenschaften besitzt.